

» tuée, peuvent demander une indemnité, si par suite de la » mort cet entretien lui est enlevé. »

L'appréciation du juge cantonal sur ce point ne fait pas, en effet, partie des constatations de fait intervenues en la cause sur lesquelles le Tribunal fédéral doit baser son jugement aux termes de l'art. 30 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale. Cette appréciation peut dès lors être revue par ce Tribunal.

En ce qui touche le mode de paiement de cette indemnité, l'allocation, à la demanderesse, d'une somme versale fixe, excluant toute éventualité de litige ultérieur entre parties, paraît être d'autant plus indiqué en l'espèce, que la Compagnie s'est bornée soit dans ses écritures, soit lors des débats de ce jour, à conclure à la réduction de la somme allouée par la dernière instance cantonale.

Quant à la détermination de la quotité de l'indemnité, il faut tenir compte en première ligne de la somme que le défunt pouvait, après avoir fait face à ses frais de déplacement, consacrer annuellement aux membres de sa famille dont l'entretien lui incombait, somme qui en aucun cas n'a pu dépasser 900 fr.

En partant de cette donnée principale, en appréciant toutes les circonstances de la cause et en rapprochant l'espèce actuelle des cas analogues qui ont fait l'objet des décisions antérieures du Tribunal fédéral, la somme de 12 000 fr. accordée à la demanderesse par le tribunal d'appel fribourgeois paraît exagérée, surtout si l'on considère la jeunesse de la veuve Liardet, la possibilité pour elle de subvenir en partie par son travail à l'entretien de son unique enfant en bas âge, et de capitaliser, pendant les premières années au moins, une fraction notable des intérêts de la somme qui lui sera allouée. Dans ces conditions, une somme totale de 10 000 fr. est amplement suffisante pour assurer la réparation du dommage éprouvé par la famille Liardet à la suite de l'accident qui l'a privée de son chef et de son soutien.

4^o En présence de la réduction de l'indemnité accordée à la partie demanderesse par les tribunaux cantonaux, il n'y a

plus lieu d'examiner ses conclusions tendant à obtenir une augmentation de cette même indemnité.

Enfin aucune des parties n'ayant obtenu l'adjudication de l'entier de ses conclusions, il se justifie de compenser entre elles les dépens faits devant le Tribunal fédéral, l'adjudication des frais faite par les jugements cantonaux étant maintenue.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours de la compagnie de la Suisse Occidentale est admis en ce sens qu'en modification de l'arrêt de la cour d'appel du canton de Fribourg, elle est condamnée à payer :

1° A l'enfant mineur de feu Jules Liardet; à titre d'indemnité, une somme de six mille cinq cents francs.

2° A Joséphine née Dafflon, veuve du prédit Jules Liardet, la somme de trois mille cinq cents fr., avec intérêt de ces sommes à cinq pour cent à partir de la première sommation juridique, soit dès le 10 novembre 1879.

II. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

42. Urtheil vom 29. April 1881 in Sachen Elmer gegen Kunz.

A. Durch Urtheil vom 5. März 1881 hat das Appellationsgericht des Kantons Glarus erkannt: Es sei die Firma Heinrich Kunz gehalten, dem Appellanten Elmer eine Geldentschädigung von 2000 Fr., Werth heute, zu leisten. Die rechtlichen Kosten haben die beiden Parteien zur Hälfte zu tragen. Die außerrechtlichen sind wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten ursprünglich beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Durch Eingabe vom 30. März 1881 erklärte indeß der Anwalt des Klägers, Abvo-

kat Legler in Glarus, daß Kläger, weil er weitere Rechtskosten zu bestreiten außer Stande sei, auf die Weiterziehung verzichte.

C. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Beklagten und Rekurrentin, unter ausführlicher Begründung, die Anträge:

1. Es sei, in Abänderung des Urtheils des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus, die Klage gänzlich abzuweisen;

2. eventuell: es sei die gesprochene Entschädigung auf 1000 Fr. herabzusetzen;

3. die Entscheidung über die Kosten werde dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt.

Der Kläger und Rekursbeklagte hat gemäß Zuschrift seines Anwaltes vom 23. April 1881 auf den Vorstand vor Bundesgericht verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatfächlicher Beziehung ist durch die Vorinstanzen im Wesentlichen festgestellt: Kläger, welcher 17 Jahre alt ist, war im Fabriketablissement der Beklagten in Lintthal als Kardenschleifer angestellt und zwar hatte derselbe eine Maschine zu bedienen, bei welcher er vor dem Unfall schon ungefähr fünf Monate, und zwar vier Monate im Etablissement von D. Wächser und Comp. und ungefähr einen Monat im Etablissement der Beklagten beschäftigt gewesen war. Während Kläger am 11. Mai 1880 mit Rückwärtschleifen beschäftigt war, stellte die Schleifrolle ihre traversirende Bewegung an dem einen Ende der Stange, an welcher sie sich bewegt, ein, ohne daß dagegen gleichzeitig auch die rotirende Bewegung dieser Rolle aufgehört hätte. Die Ursache der Hemmung der traversirenden Bewegung der Schleifrolle ist nicht mit Bestimmtheit festgestellt, doch bezeichnet die zweite Instanz als solche „höchst wahrscheinlich“ die „von dem Kardenschleifer Hauri bewerkstelligte, unrichtige Stellung der Gabel.“ Um nun die traversirende Bewegung der Schleifrolle wieder in Gang zu bringen, faßte Kläger, ohne vorher die Maschine abzustellen, die Rolle mit den Händen an; dabei rutschte indeß der Triebriemen ab und die Schleifrolle machte unter dem Drucke der Hand des Klägers eine Bewegung nach rückwärts, gegen den großen Kardentambour zu, erfaßte zuerst die Blouse und

sobann die linke Hand des Klägers und preßte dieselbe zwischen Rolle und Tambour, wodurch die Hand von der Karde auf der Rückseite zerrissen, d. h. eine Zerreißung und Zerstörung der Strecksehnen, Sehnencheiden und Weichtheile der Mittelhand herbeigeführt wurde. Als Folge dieser Verletzung ergab sich außer einer dreimonatlichen gänzlichen Arbeitsunfähigkeit, nach dem eingeholten gerichtsarztlichen Gutachten, für den Kläger ein bleibender Nachtheil, welcher wesentlich darin besteht, daß Zeig-, Mittel- und Ringfinger der linken Hand und mithin diese selbst nicht mehr in normaler Weise, sondern nur unvollkommen und unter anderweitiger Nachhülfe, durch die andere Hand oder durch Ausdrücken und Aufspreizen der verletzten Hand auf einen Tisch u. dgl., gestreckt und nach rückwärts gebogen werden können, so daß die Funktionen derselben bedeutend beeinträchtigt bleiben. Eine reglementarische Vorschrift, wonach den Arbeitern untersagt wäre, Manipulationen wie diejenige, bei welcher Kläger verletzt wurde, während des Laufes der Maschine vorzunehmen, besteht in der Fabrik der Beklagten nicht und ebenso haben die Vorinstanzen festgestellt, daß dem Kläger eine Anleitung zu seinem Dienste, in welcher er über seine Funktionen in Handhabung der Maschine unterrichtet und speziell auf die mit dem nur selten vorkommenden Rückwärtschleifen verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht worden wäre, nicht erteilt worden war. Dagegen hat Kläger selbst zugegeben, daß ihm bewußt gewesen sei, daß seine Handlungsweise mit einiger Gefahr verbunden sei.

2. Kläger, welcher vor dem Unfalle einen täglichen Verdienst von 2 Fr. 10 Cts. hatte, forderte laut Leitschein des Vermittleramtes von Linththal vom 8. November 1880 gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken Ersatz aller derjenigen Nachtheile, welche ihm aus der fraglichen Körperverletzung entstanden seien und noch entstehen, unter Feststellung des Betrages durch das Gericht. In Begründung dieses Anspruches hat er vor beiden kantonalen Instanzen ausgeführt, daß ihm neben dem Ersatz der Heilungskosten als Ersatz für den bleibenden Nachtheil mindestens der Betrag seines bisherigen Jahreslohnes für die Zukunft oder eines entsprechenden Kapitalbetrages gebühre, und in rechtlicher Beziehung darauf hinge-

wiesen, daß gemäß Art. 5 des cit. Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken die Beklagte zur Ersatzleistung verpflichtet sei, sofern sie nicht beweise, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden sei. Einen solchen Beweis vermöge nun Beklagte nicht zu erbringen, da von höherer Gewalt nicht die Rede sein könne, auch ein eigenes Verschulden seinerseits nicht vorliege, da er die Manipulation, bei welcher die Verletzung erfolgte, ohne Abstellung der Maschine habe vornehmen müssen, wenn er die ihm vorgeschriebene tägliche Arbeitsleistung habe zu Stande bringen und nicht in Buße habe verfallen wollen, ihm dies auch durchaus nicht untersagt gewesen sei. Vielmehr liege ein Verschulden der Beklagten, sowohl mit Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit der Maschine und die durch den Kardentrichter Gauri, für welchen Beklagte einzustehen habe, bewerkstelligte unrichtige Stellung der Gabel, als auch mit Rücksicht darauf vor, daß Beklagte ihn nicht durch bestimmte Anordnungen auf die mit der fraglichen Verrichtung verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht habe. Dagegen stellte die Beklagte sowohl vor den kantonalen Instanzen als im heutigen Vortrage der Klage die Einwendung des eigenen Verschuldens des Klägers entgegen, indem sie ausführte: Der Unfall sei lediglich durch die eigene, unverantwortliche Unvorsichtigkeit des Klägers herbeigeführt worden; denn es müsse Jedermann klar sein, daß zu Beseitigung der Hinderung der transversirenden Bewegung der Schleifrolle die Maschine habe abgestellt werden müssen; dies bringe schon der gesunde Menschenverstand mit sich. Vollends dem Kläger, der die gleiche Maschine schon während längerer Zeit, bevor er bei der Beklagten eingetreten sei, bedient habe, habe dies durchaus bekannt sein müssen und sei ein daheriges Versehen um so weniger nachzusehen. Es sei auch keineswegs Sache der Beklagten gewesen, den Kläger, den sie als geschulten Arbeiter zu betrachten berechtigt gewesen sei, zu unterrichten. Uebrigens habe Kläger noch die weitere grobe Fahrlässigkeit begangen, daß er bei seiner fraglichen Manipulation eine durchaus unrichtige Stellung eingenommen habe, welche den Unfall vollends unvermeidlich gemacht habe. Die Entschuldigung des Klägers, daß er die Maschine nicht habe abstellen können, um

seine Arbeit nicht zu versäumen und nicht in Buße zu verfallen, sei absolut unbegründet, da eine daheringe Unterbrechung der Arbeit nur wenige Minuten gedauert hätte und ihm übrigens wegen dieser Unterbrechung ein Abzug vom Taglohn keineswegs gemacht worden wäre. Zwischen dem Aufhören der traversirenden Bewegung der Schleifrolle und dem Unfalle bestehe ein kausaler Zusammenhang durchaus nicht; es sei daher auch unerheblich, ob ersteres allfällig durch Mangelhaftigkeit der Maschine oder eine fehlerhafte Stellung der Gabel herbeigeführt worden sei oder nicht. Zu Begründung des eventuellen Antrages auf Reduktion des Entschädigungsbetrages auf 1000 Fr. hat der Vertreter der Beklagten sich im heutigen Vortrage wesentlich auf die in dem analogen Falle des Karrieremeisters Joseph Hopman gegen die Spinnerei an der Burg in Mäfels vom Civil- und Appellationsgerichte des Kantons Glarus am 8. Februar und 31. Mai 1879 gefällten Urtheile bezogen.

3. Fragt es sich nun in erster Linie, ob die von Beklagter der Klage entgegengesetzte Einwendung des eigenen Verschuldens des Klägers begründet sei, so ist zu bemerken: Die von den kantonalen Instanzen über die Frage des Verschuldens einvernommenen, mit dem Fabrikbetriebe vertrauten Sachverständigen haben sich dahin ausgesprochen: Die Stellung, welche Kläger bei der Manipulation, welche den Unfall herbeigeführt habe, einnahm, könne an sich nicht als unrichtig bezeichnet werden; dagegen habe er allerdings die Handhabung der Schmirgelrolle in einer unverantwortlich unvorsichtigen Weise vorgenommen, bei welcher der Unfall sozusagen unvermeidlich gewesen sei. Allein andererseits treffe auch den Etablissementbesitzer ein Theil der Verantwortlichkeit für den Unfall, da ein Unterricht des Klägers über seine Funktionen in Handhabung der Maschine nicht stattgefunden habe, was um so nothwendiger gewesen wäre, als in dieser Beziehung in jedem Etablissement andere Gebräuche und Verordnungen bestehen und da auch eine bestimmte Vorschrift, daß bei so gefährlichen Manipulationen die Maschine vorerst abzustellen sei, in dem im Saale angeschlagenen Reglemente sich nicht finde. Nur aus diesen Momenten lasse sich erklären, daß der junge und unerfahrene Kläger sich eine so unvorsichtige

Handhabung der Schleifrolle habe zu Schulden kommen lassen. Ist nun auch allerdings die Frage, ob ein Verschulden des Klägers vorliege, welches die Haftpflicht der Beklagten ausschliesse, eine Rechtsfrage, welche vom Richter selbständig zu lösen ist und für deren Beurtheilung das Gutachten von Sachverständigen keineswegs entscheidend sein kann, so ist doch letzteres, insoweit es die thatsächlichen Momente, welche für die Frage des Verschuldens von Erheblichkeit sind, und die bestehende Uebung klarzulegen geeignet ist, allerdings von Bedeutung. Es muß denn auch vorliegend auf Grund selbständiger richterlicher Prüfung des festgestellten Thatbestandes dem Ergebnisse des Sachverständigen-gutachtens, welchem auch die kantonalen Instanzen sich angeschlossen haben, beigetreten werden. Daß nämlich den Kläger ein Verschulden an dem eingetretenen Unfalle trifft, ist allerdings unverkennbar und kann um so weniger zweifelhaft sein, als Kläger selbst ausdrücklich zugegeben hat, daß ihm bewußt gewesen sei, daß seine Handlungsweise mit „einiger Gefahr“ verbunden sei. Andererseits kann aber doch nicht gesagt werden, daß dem Kläger frevelhafter Leichtsinns zur Last falle, welcher den Unfall ohne jegliches Mitverschulden der Beklagten herbeigeführt habe, sondern muß vielmehr festgehalten werden, daß ein solches Mitverschulden allerdings vorliegt. Letzteres kann zwar nicht, wie Kläger ausgeführt hat, aus einer allfälligen Mangelhaftigkeit der Maschine oder einer unrichtigen Stellung der Gabel hergeleitet werden, denn diese beiden Momente stehen wohl mit dem eingetretenen Stillstande der traversirenden Bewegung der Schleifrolle, nicht aber mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange. Dagegen ist ein Mitverschulden der Beklagten darin zu erblicken, daß dem Kläger, wie die Vorinstanzen festgestellt haben, eine Anleitung zu seinem Dienste, in welcher er auf die damit und speziell mit der Arbeit des Rückwärtschleifens, bei welcher der Unfall eintrat, verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht und ihm bestimmte Vorschriften gegeben worden wären, im Etablissement der Beklagten nicht ertheilt wurde. Durch diese Unterlassung wurde die allerdings schuldhaftige Unvorsichtigkeit des Klägers theilweise mitverursacht und es muß auch fragliche Unterlassung der Beklagten zum Verschulden angerechnet werden. Denn

bei dem jugendlichen Alter des Klägers und seiner immerhin nur geringen Erfahrung in Bedienung der Maschine konnte ihm offenbar nicht diejenige volle Einsicht in die mit seiner Thätigkeit verbundenen Gefahren und demnach auch nicht die Beobachtung jener strikten Vorsicht zugetraut werden, wie sie bei einem ältern und erfahrenen Arbeiter mit Recht vorausgesetzt werden können und es war daher allerdings Sache der Beklagten, dafür zu sorgen, daß der Kläger in der bezeichneten Richtung aufgeklärt und ihm die erforderlichen Weisungen erteilt werden.

4. Liegt sonach neben dem Verschulden des Klägers ein Mitverschulden der Beklagten vor, so erscheint gemäß Art. 5 litt. h in sine des Fabrikgesetzes, wonach bei bloß konkurrirendem Verschulden des Verletzten nicht gänzliche Befreiung des Fabrikherrn, sondern lediglich Reduktion der Ersatzpflicht eintritt, der Antrag der Beklagten auf gänzliche Abweisung der Klage als unbegründet. Ebenso wenig kann der Antrag derselben auf Reduktion des Quantitativen der von der zweiten Instanz gesprochenen Entschädigung als begründet erachtet werden. Denn da Kläger, der offenbar ausschließlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist, durch die erlittene Verletzung in seiner Arbeitsfähigkeit zweifellos erheblich und dauernd beeinträchtigt ist, ferner während dreier Monate gänzlich arbeitsunfähig war und aus der Entschädigung auch die Heilungskosten bestreiten muß, so erscheint der zweitinstanzlich gutgeheißene Entschädigungsbetrag von 2000 Fr. jedenfalls nicht als übersezt, vielmehr wurde bei dessen Feststellung dem konkurrierenden Verschulden des Klägers offensichtlich in durchaus genügender Weise Rechnung getragen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten ist als unbegründet abgewiesen und es wird demnach das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 5. März 1881 in allen Theilen bestätigt.